

Bezugsgebühr:

Telegraphisch 2 Mk. zu Ute. zu durch  
die Post 2 Mk.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich abends; die Redaktion in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Beiträge durch eigene Redakteure oder Korrespondenten erzielt, erhalten das Blatt am Abendtagen, die nicht am Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilblättern Abend und Morgens ausgelegt.

Der Redakteur eingerichteter Schriften  
hält keine Verantwortlichkeit.

Berndtredaktion:  
Mittl. I Nr. 11 und Nr. 2006.

Telegramm-Adresse:  
Nachrichten Dresden.

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Künstliche  
**Zähne**  
Münzige Preise

Chr. Sörup • Zahnsäüler  
Wettinerstr. 28, 1., geg. Mittelstr.  
Specialist: Gebisse ohne  
Gauamplasten  
Fernsprechstelle No. 678, Amt 1.

Einzaine Gold- und  
Emaillekronen  
Brückearbeiten  
Plombirungen.  
Schmerzlose  
Zahnoperationen etc.

Haupt-Geschäftsstelle:  
Marienstr. 38.

Julius Schädlich  
Am See 16, part. u. L. El.  
Belichtungs - Gegenstände

Pfeifen aus  
Kunststoff

für Gas, elektrisch, Licht,



R. Beyer, Papier-Gross-Handlung.

Dresden-A. Am See 164.

Reichstes Lager aller Arten Papiere, Pappen etc. für eiligen Bedarf.  
Alle Anforderungen innerhalb des Landes prompt und billig! Um Einholung  
von Offerten und Kalkulationen wird gebeten.

Billigste Preise. — Tadellose und schnellste Lieferung.



Heilt v. Gicht, Rheuma, Fetsucht,  
Magen-, Hals- und Blasenleiden durch  
Trütsch's garantirt reine

Citronensaftkur,

in Flaschen je 60, 110, 210 und 350 Pt. in Dresden  
nur bei C. Behmann, Waisenhausstr. 9 und C.  
Schneller Jr., Waisenstr. 19. Versand durch  
H. Trütsch, Berlin, Bonnstr. 37. Satz  
von ca. 60 Citronen 2,50 Mk., ca. 120 Citr. 6 Mk.  
frankt uel. Kurzpfl. u. Dankschr. vieler Geheiter.



Vor der Kur.

Nach der Kur.

Seidel & Naumann's  
Nähmaschinen

Haupt-  
Niederlage: H. Niedenführ,  
Struvestrasse 9, zunächst der Pragerstr.

Leberthran

beste Marke von Heinr. Meyer,  
Christiania, von Kindern gern  
genommen. Flasche 50 Pt. 1 Mark,  
1.75 Mark und 3.30 Mark.

Jodeisenleberthran

vorläufiges Präparat.  
Fl. -75 u. 1.25 Mk.  
Versandt  
nach auswärts.

Königl. Hof-Apotheke,  
DRESDEN, Georgenthal.

Nr. 292. Spiegel: Neueste Drahtberichte. Hofnachrichten, Antidress-Berichtung in Leipzig, Radwettfahrten, Verein der Beamten.

"Klein", "Leber unter Kraft II", Biestlatten.

Montag, 21. Oktober 1901.

Neueste Drahtmeldungen vom 20. Oktober.

Köln. Heute Nacht wurde auf dem Hauptbahnhof der leichten Wagen eines einfahrenden Personenzuges durch die Maschine eines Güterzuges gestreift und entgleiste, weil der Güterzug nicht rechtzeitig zum Halten kam, und bei dem regnerischen Wetter die Lokomotive eine Wagenlänge über das Signal hinausfuhr. Reisende sind nicht verletzt, ein Wagenwärter wurde leicht an der Hand verletzt. Der Betrieb wurde nicht gestört.

Braunschweig. Heute Nachmittag stand unter großer Beobachtung die feierliche Einweihung der auf der Allee bei Wolsendorf errichteten Bismarckäule für das Herzogthum Braunschweig statt.

Schederhaven (Dütsland). Der Adjunkt des böhmischen Nordwestbahnhofs stürzte sich aus unbefestigten Gründen vom Thurm der böhmisches Hauptkirche und war sofort tot.

Paris. Der Präfekt des Departements Poitou hat, gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 1885, ein Dekret erlassen, wonach vorläufig der Verkauf und Transport abgeändelter Kriegswaffen und von Munition im ganzen Departement untersagt ist.

Deutschland. Der Adjunkt des böhmischen Nordwestbahnhofs stürzte sich aus unbefestigten Gründen vom Thurm der böhmisches Hauptkirche und war sofort tot.

Paris. Bei der gestern unternommenen Fahrt um den Eiffelturm überquerte Santos Dumont mit seinem Luftschiff zur Erelongung des Deutsch-Württembergischen Zeit um 44 Sekunden. Die Kommission des Aeroclubs hatte unter dem Voritz des Herrn Deutch demgemäß beschlossen, Santos Dumont den Preis nicht auszustecken. Dieser Beschluss hat zahlreiche Proteste hervorgerufen. Die Kommission des Aeroclubs wird nunmehr am Dienstag nochmals zusammenkommen, um endgültig zu entscheiden, ob Santos Dumont den Deutsch-Preis gewonnen hat oder nicht.

Brest. Ein Boot des Kreuzers Bouvet schiederte gestern Abend um 6 Uhr. Von den 9 Mann der Besatzung lonten 7 gerettet werden, die übrigen ertranken.

Büttel. Das internationale Bureau der sozialistischen Partei, welches in Brüssel seinen Sitz hat, beschloß eine Kundgebung zu erheben, worin alle Volksvertretungen aufgefordert werden, zu intervenieren, damit die Belzeleien in Armenien einhalt gehabt werden.

Würzburg. Heute fanden hier und in der Provinz mehrere Versammlungen statt, um gegen die Ostroß-Abgaben Einspruch zu erheben. — Die Heizer des transatlantischen Dampfschiffsgesellschaft in Cadiz haben die Arbeit eingestellt: man fordert, daß die Arbeits-Einstellung der Heizer eine allgemeine werden wird.

Petersburg. Die nach Spinnbergen endende Expedition der Kommission für Gradausmeinungen ist hierher zurückgekehrt.

Bautzen. Auf den Bahnwagen Zweigbahn der Weichselbahn stehen ein Güterzug und ein Personenzug zusammen; zwei Beamte wurden getötet und mehrere verletzt. Zwei Wagen sind völlig zertrümmt.

Konstantinopel. Der Sanitätsrat ordnete für die Konstantinopel verlassenden Schiffe eine ärztliche Untersuchung an, die im ersten Aufenthaltsort wiederholt werden soll. Die Quarantäne für Seefahrten aus Neapel ist aufgehoben und durch ärztliche Untersuchung ersetzt. Die Gesundheitspatente werden die Bewilligung enthalten, daß in einer bestimmten Familie vier Pestfälle vorgekommen sind, von denen einer tödlich verlief.

Konstantinopel. Der Ober des Militärkabinets des Sultans, Schafit-Pascha, hat sich heute Nachmittag mit zwei höheren Marineoffizieren an Bord der Kaiserlichen Yacht "Iszeddin" nach den Dardanellen begeben, zur Begrüßung des Prinzen Adalbert von Preußen.

Bulgarien. Die Thronrede zur Eröffnung der Stupidina äußert zunächst die Genehmigung des Königs darüber, daß das serbische Volk, wie die letzten Wahlen bewiesen, die neue Verfassung in demselben Sinne aufzufaßt habe, in welchem der König sie ihm verlieh, weshalb er mit Freuden zur Alegierung des verfassungsmäßigen Königsseizes auf die neue Verfassung schreite. Mit großer Beifriedigung wird sodann festgestellt, daß die Regierungen Serbiens zu allen Staaten vollkommen fortsetzt und freundlich seien.

New York. Der "New York Herald" erhält aus Washington, die Vereinigten Staaten hätten China erlaubt, ihr Recht auf eine Konzession in Tientsin anzuverleihnen, damit der amerikanische Handel dieselbe Stütze erhalten, wie der Handelsverkehr mit den übrigen Nationen.

Mobile. Das neue Mandatshaus - Abkommen, über welches Ruhland und China jetzt verhandeln sollen, wird hier mit dem größten Interesse betrachtet. Die führenden Blätter erklären, Japan müsse sich einem jeden derartigen Abkommen energisch widersetzen.

Durban. In der letzten Zeit waren hier Gerüchte im Umlauf, daß Dewey tot sei. Diese Gerüchte entbehren der Begründung und sind vielfach einander widerstreitend, scheinen aber durch die Unfähigkeit Dewey's in der jüngsten Zeit an Glaubwürdigkeit zu gewinnen.

## Östliches und Sachsisches.

Ihre Majestät die Königin und die Königin wohnten gestern früh dem Gottesdienste in der katholischen Hofkirche bei. Nachmittags 5 Uhr fand in der Villa Strebeln Familienselbst statt, an der die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, die Frau Großherzogin von Toskana und die Frau Gräfin von Brandenburg teilnahmen.

Ihre Majestät die Königin besuchte mit ihrem Gaste, der Frau Gräfin von Brandenburg, sowohl am Sonnabend wie auch gestern Abend die Vorstellung im Königl. Schauspielhause.

Dem Oberurlebten Bär in Freiberg ist das Ver-

dienstkreuz und dem Lehrer Verbrüderter Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

— Über die Antiduell - Versammlung in Leipzig sind noch folgende Einzelheiten zu berichten: Nach Berlebung einer großen Anzahl von Abstimmungsscheinen durch den Präsidenten der Versammlung, Karl Fürst zu Löwenstein, gelangten die Befehle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Anton-Julius zu einer kurzen Diskussion, in welcher man ohne Widerstreit folgenden Theilen zustimmt: Der durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgelebuchs gewährte Schutz gegen Bekleidungen ist kein genügender. Insbesondere kann die Zuverlässigkeit einer bloßen Geld-, Hof- und Gefängnisstrafe dem Bekleideten keine genügende Genugthuung für die ihm widerstrebende Bekleidung gewähren. Es ist deshalb die Annahme einer Bestimmung in das Strafgelebuch erordnet, welche den Richter berechtigt, an Stelle oder neben diesen Strafen festzustellen, daß der Bekleidete durch die Bekleidung selbst an seiner Ehre geschädigt wird.

Die unbedeutende Erlaßlung des Wahrheitsbeweises ist zu verwerfen und der Wahrheitsbeweis nur insfern zu gestatten, als er mit der behaupteten Tatsache in direktem Zusammenhang steht und wort erbracht werden kann. Die Bestimmungen, welche sich auf den strafrechtlichen Schutz der Familienrechte beziehen, sind einer Revision zu unterziehen, und es ist zu erwägen, ob gegen den Verleger von Familienehre nicht auch die Bestrafung des Schädigenden seiner eigenen Ehre durch die unbedeutende That erforderlich erscheint. Die Behandlung des Strafamtes als eines besonderen Deliktes ist ungerechtfertigt. Derfelbe ist vielmehr je nach seinen Folgen nach den allgemeinen, bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung gelindenden Vorschriften zu bestrafen. Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits erwähnt, einer aus den Herren Oberbürgermeister Anton-Julius, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Hoffmann-Zschiedel, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Christiano bestimmt, mit dem Rechte der Cooptation ausgetragen.

Dem Oberurlebten Bär in Freiberg ist das Ver-

dienstkreuz und dem Lehrer Verbrüderter Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

— Über die Antiduell - Versammlung in Leipzig sind noch folgende Einzelheiten zu berichten: Nach Berlebung einer großen Anzahl von Abstimmungsscheinen durch den Präsidenten der Versammlung, Karl Fürst zu Löwenstein, gelangten die Befehle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Anton-Julius zu einer kurzen Diskussion, in welcher man ohne Widerstreit folgenden Theilen zustimmt: Der durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgeleuchs gewährte Schutz gegen Bekleidungen ist kein genügender. Insbesondere kann die Zuverlässigkeit einer bloßen Geld-, Hof- und Gefängnisstrafe dem Bekleideten keine genügende Genugthuung für die ihm widerstrebende Bekleidung gewähren. Es ist deshalb die Annahme einer Bestimmung in das Strafgelebuch erordnet, welche den Richter berechtigt, an Stelle oder neben diesen Strafen festzustellen, daß der Bekleidete durch die Bekleidung selbst an seiner Ehre geschädigt wird.

Die unbedeutende Erlaßlung des Wahrheitsbeweises ist zu verwerfen und der Wahrheitsbeweis nur insfern zu gestatten, als er mit der behaupteten Tatsache in direktem Zusammenhang steht und wort erbracht werden kann. Die Bestimmungen, welche sich auf den strafrechtlichen Schutz der Familienrechte beziehen, sind einer Revision zu unterziehen, und es ist zu erwägen, ob gegen den Verleger von Familienehre nicht auch die Bestrafung des Schädigenden seiner eigenen Ehre durch die unbedeutende That erforderlich erscheint. Die Behandlung des Strafamtes als eines besonderen Deliktes ist ungerechtfertigt. Derfelbe ist vielmehr je nach seinen Folgen nach den allgemeinen, bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung gelindenden Vorschriften zu bestrafen. Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits erwähnt, einer aus den Herren Oberbürgermeister Anton-Julius, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Hoffmann-Zschiedel, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Christiano bestimmt, mit dem Rechte der Cooptation ausgetragen.

Dem Oberurlebten Bär in Freiberg ist das Ver-

dienstkreuz und dem Lehrer Verbrüderter Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

— Über die Antiduell - Versammlung in Leipzig sind noch folgende Einzelheiten zu berichten: Nach Berlebung einer großen Anzahl von Abstimmungsscheinen durch den Präsidenten der Versammlung, Karl Fürst zu Löwenstein, gelangten die Befehle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Anton-Julius zu einer kurzen Diskussion, in welcher man ohne Widerstreit folgenden Theilen zustimmt: Der durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgeleuchs gewährte Schutz gegen Bekleidungen ist kein genügender. Insbesondere kann die Zuverlässigkeit einer bloßen Geld-, Hof- und Gefängnisstrafe dem Bekleideten keine genügende Genugthuung für die ihm widerstrebende Bekleidung gewähren. Es ist deshalb die Annahme einer Bestimmung in das Strafgelebuch erordnet, welche den Richter berechtigt, an Stelle oder neben diesen Strafen festzustellen, daß der Bekleidete durch die Bekleidung selbst an seiner Ehre geschädigt wird.

Die unbedeutende Erlaßlung des Wahrheitsbeweises ist zu verwerfen und der Wahrheitsbeweis nur insfern zu gestatten, als er mit der behaupteten Tatsache in direktem Zusammenhang steht und wort erbracht werden kann. Die Bestimmungen, welche sich auf den strafrechtlichen Schutz der Familienrechte beziehen, sind einer Revision zu unterziehen, und es ist zu erwägen, ob gegen den Verleger von Familienehre nicht auch die Bestrafung des Schädigenden seiner eigenen Ehre durch die unbedeutende That erforderlich erscheint. Die Behandlung des Strafamtes als eines besonderen Deliktes ist ungerechtfertigt. Derfelbe ist vielmehr je nach seinen Folgen nach den allgemeinen, bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung gelindenden Vorschriften zu bestrafen. Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits erwähnt, einer aus den Herren Oberbürgermeister Anton-Julius, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Hoffmann-Zschiedel, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Christiano bestimmt, mit dem Rechte der Cooptation ausgetragen.

Dem Oberurlebten Bär in Freiberg ist das Ver-

dienstkreuz und dem Lehrer Verbrüderter Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

— Über die Antiduell - Versammlung in Leipzig sind noch folgende Einzelheiten zu berichten: Nach Berlebung einer großen Anzahl von Abstimmungsscheinen durch den Präsidenten der Versammlung, Karl Fürst zu Löwenstein, gelangten die Befehle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Anton-Julius zu einer kurzen Diskussion, in welcher man ohne Widerstreit folgenden Theilen zustimmt: Der durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgeleuchs gewährte Schutz gegen Bekleidungen ist kein genügender. Insbesondere kann die Zuverlässigkeit einer bloßen Geld-, Hof- und Gefängnisstrafe dem Bekleideten keine genügende Genugthuung für die ihm widerstrebende Bekleidung gewähren. Es ist deshalb die Annahme einer Bestimmung in das Strafgelebuch erordnet, welche den Richter berechtigt, an Stelle oder neben diesen Strafen festzustellen, daß der Bekleidete durch die Bekleidung selbst an seiner Ehre geschädigt wird.

Die unbedeutende Erlaßlung des Wahrheitsbeweises ist zu verwerfen und der Wahrheitsbeweis nur insfern zu gestatten, als er mit der behaupteten Tatsache in direktem Zusammenhang steht und wort erbracht werden kann. Die Bestimmungen, welche sich auf den strafrechtlichen Schutz der Familienrechte beziehen, sind einer Revision zu unterziehen, und es ist zu erwägen, ob gegen den Verleger von Familienehre nicht auch die Bestrafung des Schädigenden seiner eigenen Ehre durch die unbedeutende That erforderlich erscheint. Die Behandlung des Strafamtes als eines besonderen Deliktes ist ungerechtfertigt. Derfelbe ist vielmehr je nach seinen Folgen nach den allgemeinen, bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung gelindenden Vorschriften zu bestrafen. Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits erwähnt, einer aus den Herren Oberbürgermeister Anton-Julius, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Hoffmann-Zschiedel, v. Böhning-Haberstadt, und Reichsgerichtsrath Christiano bestimmt, mit dem Rechte der Cooptation ausgetragen.

— Über die Antiduell - Versammlung in Leipzig sind noch folgende Einzelheiten zu berichten: Nach Berlebung einer großen Anzahl von Abstimmungsscheinen durch den Präsidenten der Versammlung, Karl Fürst zu Löwenstein, gelangten die Befehle des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Anton-Julius zu einer kurzen Diskussion, in welcher man ohne Widerstreit folgenden Theilen zustimmt: Der durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgeleuchs gewährte Schutz gegen Bekleidungen ist kein genügender. Insbesondere kann die Zuverlässigkeit einer bloßen Geld-, Hof- und Gefängnisstrafe dem Bekleideten keine genügende Genugthuung für die ihm widerstrebende Bekleidung gewähren. Es ist deshalb die Annahme einer Bestimmung in das Strafgelebuch erordnet, welche den Richter berechtigt, an Stelle oder neben diesen Strafen festzustellen, daß der Bekleidete durch die Bekleidung selbst an seiner Ehre geschädigt wird.

Die unbedeutende Erlaßlung des Wahrheitsbeweises ist zu verwerfen und der Wahrheitsbeweis nur insfern zu gestatten, als er mit der behaupteten Tatsache in direktem Zusammenhang steht und wort erbracht werden kann. Die Bestimmungen, welche sich auf den strafrechtlichen Schutz der Familienrechte beziehen, sind einer Revision zu unterziehen, und es ist zu erwägen, ob gegen den Verleger von Familienehre nicht auch die Bestrafung des Schädigenden seiner eigenen Ehre durch die unbedeutende That erforderlich erscheint. Die Behandlung des Strafamtes als eines besonderen Deliktes ist ungerechtfertigt. Derfelbe ist vielmehr je nach seinen Folgen nach den allgemeinen, bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider das Leben und der Körperverletzung gelindenden Vorschriften zu bestrafen. Diese Vorschläge wurden dann, wie bereits erwähnt, einer aus den Herren Oberb